

ZH_OBERGERICHT LE120042 vom 29. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120042

FR: ZH_OBERGERICHT LE120042 du 29 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE120042 del 29 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 30. Mai 2011 in einem Eheschutzverfahren am Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Andelfingen (Urk. 1). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wie-dergegebenem, zunächst unbegründetem Urteil vom 2. Dezember 2011 (Urk. 41). Mit Verfügungen vom 11. Januar 2012 (Urk. 45 S. 2), 19. Januar 2012 (Urk. 45) und 26. Januar 2012 (Urk. 47) wurden gegen den Beklagten Gewaltschutzmassnahmen angeordnet. Am 19. resp. 20. Juni 2012 wurde den Parteien auf Verlangen des Beklagten die begründete Fassung des Urteils zugestellt (Urk. 43, 50, 51/1+2).

E. 1.1

Die Vorinstanz setzte im angefochtenen Entscheid für die Klägerin persönlich einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.– pro Monat fest (Urk. 53 S. 14). Der Beklagte fordert mit der Erstberufung eine Herabsetzung des Beitrages auf monatlich Fr. 700.– (Urk. 52 S. 2, 5 ff.), die Klägerin mit der Zweiberufung dessen Erhöhung auf monatlich Fr. 1'700.– (Urk. 77/52 S. 2 ff.).

E. 1.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Tatsachenbehauptungen des Beklagten in der Erstberufung zum Ehegattenunterhalt angesichts der verspäteten Berufungsantwort der Klägerin als unbestritten zu gelten haben, zumal deren generelle Bestreitung in der klägerischen Berufungsschrift aufgrund mangelhafter Substantiierung nicht ausreicht (Urk. 77/52 S. 4). Der Sachverhalt ist indes aufgrund der geltenden eingeschränkten Untersuchungsmaxime im Rahmen der beklagten Anträge von Amtes wegen festzustellen (vgl. vorstehend Ziffer II.3.). 2. Einkommen Beklagter

- 12 -

E. 2

Im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LE120043 stehen sich bei nämlicher sachlicher Zuständigkeit, Verfahrensart und teilweise deckungsgleichem Streitgegenstand dieselben Parteien gegenüber. Zur Vereinfachung rechtfertigt es sich daher, das Berufungsverfahren LE120043 mit dem vorliegenden zu vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO analog).

E. 2.1

Die Vorinstanz bezifferte das monatliche Nettoeinkommen des Beklagten beim F. _____ mit Fr. 9'600.– inkl. Kinderzulagen (100%-Stelle, Urk. 53 S. 14).

E. 2.2

Die Klägerin rügt mit ihrer Berufung, der Vorinstanz sei bei der Unterhaltsberechnung ein Fehler unterlaufen. So sei das Nettoeinkommen des Beklagten auf monatlich Fr. 9'728.60 (inkl. Kinderzulagen) resp. Fr. 9'078.60 ohne Kinderzulagen zu veranschlagen. Unter Berücksichtigung des (hälftigen) Anteils am 13. Monatslohn von Fr. 765.55 betrage sein monatliches Nettoeinkommen ohne Kinderzulagen somit Fr. 9'835.15, resp. gerundet Fr. 9'800.– (Urk. 77/52 S. 2 f.). Dies wird vom Beklagten in seiner Berufungsantwort anerkannt (Urk. 77/63 S. 2), weshalb für die Berechnung des Ehegattenunterhalts von einem Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 9'800.– pro Monat (ohne Kinderzulagen) auszugehen ist.

E. 3

Bedarf Klägerin

E. 3.1

Die Vorinstanz ging für den erweiterten Notbedarf der Klägerin von insgesamt Fr. 8'368.– von folgenden Bedarfspositionen aus (Urk. 53 S. 10 f.): Bedarf Grundbetrag Klägerin 1'350.00 Grundbetrag C._____ 600.00 Grundbetrag D._____ 600.00 Grundbetrag E._____ 400.00 Zusatzkosten Kinder (Musik, Hobbies) 300.00 Kinderbetreuung 800.00 Wohnkosten, inkl. Nebenkosten 2'900.00 Krankenkasse, 4 Personen 488.00 Selbstbehalte Arzt 100.00 Todesfallversicherung 30.00 Hausrat- und Haftpflichtversicherung 50.00 Telefon / TV / Radio 200.00 Autoversicherung 200.00 Arbeitsweg 200.00 Auswärtige Verpflegung 50.00 Steuern, pro memoria 100.00 Total Bedarf 8'368.00 gerundet 8'400.00

E. 3.2

Der Beklagte will die Zusatzkosten für die Kinder im klägerischen Bedarf lediglich mit Fr. 200.– anrechnen, da C._____ vom Musikunterricht abgemel-

- 13 - det worden sei und sich die Kosten somit um monatlich mindestens Fr. 100.– reduzieren würden (Urk. 52 S. 7). Wie der Begründung des angefochtenen Entscheides zu entnehmen ist, zog die Vorinstanz zwar für die Festsetzung der Kosten die eingereichte Abrechnung der Jahreskosten heran (Urk. 15A/4/3/1), bezeichnete den eingesetzten Betrag aber ausdrücklich als pauschal (Urk. 53 S. 11). Da er die Kosten für alle drei Kinder beschlägt, erscheint er denn auch nicht als überhöht, zumal es zwar zutreffen mag, dass sich die Kosten wegen C._____ zeitweise verringern, indes wohl aufgrund anderer Hobbies der Kinder wieder ansteigen. Der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag von Fr. 300.– ist somit angemessen.

E. 3.3

Die Krankenkassenprämien für die Klägerin und die drei Kinder sind per 1. Januar 2012 auf monatlich Fr. 526.– angestiegen (Urk. 77/55/3), was vom Beklagten anerkannt wurde (Urk. 77/63 S. 5) und entsprechend in den klägerischen Bedarf aufzunehmen ist.

E. 3.4

Die Klägerin macht geltend, die von der Vorinstanz mit monatlich Fr. 100.– bezifferten Steuern seien zu tief. Es seien ihr analog zum Beklagten ebenfalls Fr. 300.– pro Monat anzurechnen (Urk. 77/52 S. 4). Die Einkommensverhältnisse der Parteien lassen eine Berücksichtigung der Steuerzahlungen im Bedarf zu. Aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung der Ehegatten (vgl. Bräm/Hasenböhler, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1998, N 118A zu Ziff. 12 zu Art. 163 ZGB)

erscheint eine Berücksichtigung der Steuerbetreffnisse bei beiden Parteien sachgerecht, wobei angesichts der Abziehbarkeit der Unterhaltsbeiträge beim Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Steuerbarkeit derselben bei der Unterhaltsberechtigten von ausgeglichenen Beträgen auszugehen ist. Es rechtfertigt sich daher, im vorliegenden Summarverfahren bei beiden Parteien ein Betrag im Umfang von Fr. 300.– zu berücksichtigen.

E. 3.5

Der Bedarf der Klägerin ist demzufolge mit insgesamt (gerundet) Fr. 8'600.– zu veranschlagen.

E. 4

Bedarf Beklagter

- 14 -

E. 4.1

Beim erweiterten Notbedarf des Beklagten von insgesamt Fr. 4'045.– berücksichtigte die Vorinstanz folgende Bedarfspositionen (Urk. 53 S. 12 f.): Bedarf Grundbetrag 1'200.00 Mietzins (inkl. Nebenkosten) 1'600.00 Krankenkasse 265.00 Hausrat- und Haftpflichtversicherung 30.00 Fahrtkosten öV. 200.00 Telefon / TV / Radio 150.00 Steuern 300.00 Auswärtige Verpflegung 300.00 Total Bedarf 4'045.00 gerundet 4'100.00

E. 4.2

Die per 1. Januar 2012 erfolgte Erhöhung der Krankenkassenprämien auf Fr. 287.– ist unbestritten, zudem erstellt (Urk. 77/65/1) und entsprechend im Bedarf des Beklagten zu berücksichtigen.

E. 4.3

Der Beklagte will aus beruflichen Gründen und zur Betreuung der Kinder während der Besuchszeit nicht weniger auf sein privates Fahrzeug angewiesen sein als die Klägerin (Urk. 77/63 S. 3, 52 S. 6, Prot. I S. 7). Insofern ist ihm angesichts seines Wohnortes (G. _____) sowie der diversen Freizeitaktivitäten der Kinder beizupflichten. Es rechtfertigt sich daher, dem Beklagten für die Benutzung seines Fahrzeuges Fahrtkosten im ausgewiesenen und unbestrittenem Umfang von Fr. 400.– monatlich (Urk. 17/24, 17/19, 17/20, 77/65/6) anzurechnen.

E. 4.4

Der Beklagte führt sodann an, ihm seien aus einem zahnchirurgischen Eingriff Kosten von EUR 7'139.– bzw. Fr. 8'820.– erwachsen. Mittlerweile habe er einen Privatkredit von Fr. 20'000.– mit 24 monatlichen Rückzahlungsraten à Fr. 884.15 (Ende Laufzeit April 2014, Urk. 77/65/4) aufnehmen müssen, um neben diesen Zahnarztkosten Steuerschulden, offene Mittagstischrechnungen, Gerichtskosten sowie weitere Schulden zu decken. Während er sich mit seiner Berufungsschrift lediglich Fr. 100.– zur Deckung der zahnchirurgischen Kosten im Bedarf anrechnen lassen will (Urk. 52 S. 5 f.), macht er mit seiner Berufungsantwort den gesamten Betrag von Fr. 884.– für die Rückzahlung seines Privatkredits gel-

- 15 - tend (Urk. 77/63 S. 2 ff., 77/65/4). Die Höhe der Zahnarztrechnung ist unbestritten und ausgewiesen (Urk. 55/1). Dass der Beklagte jedoch mit dem aufgenommenen

Privatkredit (Urk. 55/2) neben seinen Kieferbehandlungskosten lediglich notwendige familiäre Auslagen deckte, macht er selbst nicht geltend (Urk. 63 S. 4) und wird denn auch aus den Akten nicht ersichtlich. Es rechtfertigt sich daher, im Bedarf des Beklagten lediglich die Kieferkorrekturkosten im ursprünglich beantragten Umfang von Fr. 100.– pro Monat anzurechnen. Da die geltend gemachten Kreditraten mangels Bestreitung der Klägerin als bezahlt zu gelten haben, sind sie gemäss ständiger Praxis der urteilenden Kammer bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen, zumal sie aufgrund der unwiederbringlichen Bezahlung für die Erbringung von Unterhaltsleistungen effektiv nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

E. 4.5

Hinsichtlich der ebenfalls verlangten Erhöhung der Bedarfsposition "Steuern" (Urk. 77/63 S. 4) ist auf die vorstehenden Erwägungen (Ziff. III.B.3.4.) zu verweisen und dem Beklagten wie bis anhin Fr. 300.– im Bedarf anzurechnen.

E. 4.6

Der Bedarf des Beklagten ist demzufolge mit insgesamt (gerundet) Fr. 4'400.– zu beziffern.

E. 5

Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Der gemeinsame Freibetrag entspricht dem Überschuss der gemeinsamen Einkünfte über den gemeinsamen Bedarf: Einkünfte Beklagter Fr. 9'800.– Einkünfte Klägerin Fr. 3'700.– Total Einkünfte Fr. 13'500.– Bedarf Beklagter Fr. 4'400.– Bedarf Klägerin Fr. 8'600.– Total Bedarf Fr. 13'000.– Freibetrag Fr. 500.–

- 16 -

E. 5.2

Es rechtfertigt sich, den resultierenden Freibetrag von Fr. 500.– aufgrund der Schuldentilgung des Beklagten den Parteien je zur Hälfte zuzuweisen (vgl. vorstehend Ziff. III.B.3.4.). Damit ergibt sich folgende Berechnung: Bedarf Klägerin Fr. 8'600.– Freibetragsanteil Klägerin Fr. 250.– ./ Einkünfte Klägerin Fr. 3'700.– Unterhaltsanspruch Fr. 5'150.–

E. 5.3

Unter Berücksichtigung der unangefochten gebliebenen Kinderunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 3'600.– (Fr. 1'200.– je Kind) zuzüglich allfälliger Kinderzulagen ist der Beklagte in teilweiser Gutheissung der Zweitberufung zu verpflichten, der Klägerin ab 1. Februar 2012 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'550.– zu bezahlen. C. Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochtener Entscheid 1. Die Vorinstanz auferlegte dem Beklagten die Kosten des angefochtenen Entscheides vollumfänglich und verpflichtete ihn zur Leistung einer Prozessentschädigung an die Klägerin (Urk. 53 S. 16). Mit seiner Berufung beantragt der Beklagte hälftige Teilung der Kosten und Wettschlagen der Parteientschädigungen (Urk. 52 S. 8 ff.). 2. Mit dem Beklagten ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichts die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf die Kinderbelange unabhängig von dessen Ausgang den Parteien hälftig aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen wettzuschlagen sind, wenn diese unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41, Art. 107 Abs. 1 lit.

b und c ZPO). Da die Kinderbelange einerseits und die übrigen Aspekte des Eheschutzverfahrens andererseits gleich zu gewichten sind und da der Beklagte bezüglich der übrigen Aspekte unter Berücksichtigung der Anpassungen im Berufungsverfahren überwiegend unterliegt, rechtfertigt es sich, die Kosten der Klägerin zu 1/3 und dem Beklagten zu 2/3 aufzuerlegen und mit dem

- 17 - von der Klägerin geleisteten Vorschuss von Fr. 1000.00 zu verrechnen, wobei der Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 300.00 zu ersetzen. Ferner ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'500.00 zu bezahlen. IV. 1. Im (Erst- und Zweit-)Berufungsverfahren sind wiederum die Kinderbelange und die übrigen Aspekte ungefähr gleich zu gewichten. In Bezug auf die Kinderbelange sind die Kosten hälftig zu verlegen und keine Entschädigungen zuzusprechen, und in Bezug auf die übrigen Aspekte unterliegt der Beklagte auch im Berufungsverfahren überwiegend (zwar Anpassung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu seinen Gunsten, aber höhere Unterhaltsbeiträge), weshalb es sich auch für das Berufungsverfahren gesamthaft rechtfertigt, die Kosten zu 1/3 der Klägerin und zu 2/3 dem Beklagten aufzuerlegen und mit dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.-- zu verrechnen. Ferner ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine reduzierte Parteienterschädigung zu bezahlen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Erstberufungsverfahren die Berufungsantwort nicht vom klägerischen Rechtsvertreter verfasst wurde. 2. Das älteste Kind der Parteien, C._____, hat das 14. Altersjahr vollendet. Gestützt auf Art. 301 lit. b ZPO ist daher der vorliegende Entscheid C._____ im Dispositiv und im Umfang der ihn betreffenden Erwägungen (III.A.) zuzustellen.

- 18 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.